

**Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“
an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und
an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik. ***

Vom 3. Januar 1951

Gemäß Ziffer 12 des Beschlusses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. November 1950 über die Vorbereitung des Geburtstages des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik wird zu Ehren des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich seines 75. Geburtstages am 3. Januar 1951 ein „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik sowie an Schüler der Fachschulen, die Arbeiter- oder Bauernkinder sind, verliehen.

Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird in einer Höhe von monatlich 300,— DM an 100 Studenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten, an 40 Studenten der Universitäten und Hochschulen sowie an 60 Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

§ 2

Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ ist eine hohe Auszeichnung. Seine Verleihung erfolgt als Anerkennung ausgezeichneter Leistungen an die besten Studenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten und der Universitäten und Hochschulen sowie an die besten Schüler der Fachschulen.

§ 3

Nähere Richtlinien zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1951

Ministerium für Volksbildung
W a n d e l
Minister

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
G r o t e w o h l
Ministerpräsident

**Richtlinien über die Verleihung
eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“.**

Vom 4. Januar 1951

Zur Durchführung der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 22) wird gemäß § 3 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird für die Dauer des Studiums verliehen. Voraussetzung zur Erlangung des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ ist die Erfüllung der im § 2 der Verordnung vom 3. Januar 1951 genannten Bedingungen.

(2) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird nur so lange gewährt, wie die in der Verordnung vom 3. Januar 1951 genannten Voraussetzungen für die Verleihung bestehen.

(3) Die auf Grund der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) gewährten Familien- und Kinderbeihilfen (vgl. § 6 und die dazu ergangenen Stipendienrichtlinien, Anlage 1 und 2, GBl. S. 18 und 19) werden weitergezahlt.

§ 2

(1) Vorschläge für die Verleihung des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ werden von einer an der jewei-

ligen Fakultät bzw. Fachschule zu bildenden Kommission gemacht.

(2) Die Kommission setzt sich an den Fakultäten wie folgt zusammen:

- a) aus dem Dekan bzw. dem Direktor der Arbeiter- und Bauernfakultät,
- b) aus dem verantwortlichen Dozenten für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium,
- c) aus einem von der Leitung der FDJ-Hochschulgruppe benannten Vertreter.

(3) Die Kommission an den Fachschulen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Leiter der Fachschule,
- b) aus dem stellvertretenden Leiter der Fachschule,
- c) aus einem Vertreter der FDJ-Fachschulgruppe.

(4) Die Vorschläge werden von dem Dekan bzw. dem Direktor der Arbeiter- und Bauernfakultät bzw. dem Leiter der Fachschule vor der Tagung der Kommission mit dem Dozentenkollegium durchgesprochen.

(5) Die Vorschläge der Kommissionen werden dem Rektor zur Einsichtnahme vorgelegt, der sie dem Studentendekan zur Stellungnahme weiterreicht. Der Studentendekan leitet die Vorschläge an das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(6) Die Kommissionen der Fachschulen reichen ihre Vorschläge den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik ein.